

Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science); der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 13.6.2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4.7.2007 der Studienordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm 1. Studienabschnitt

Anlage 3: Studienprogramm 2. Studienabschnitt

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 2. Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik soll zur Ausübung des Berufs der Wirtschaftsinformatikerin bzw. des Wirtschaftsinformatikers befähigen, der sich im Spannungsfeld zwischen Anforderungen der Unternehmen an Informationssysteme und den technologischen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräumen dieser Systeme bewegt. Die Berufsausübung an der Schnittstelle zwischen Informatik und Betriebswirtschaftslehre erfordert im wesentlichen Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen. Im Einzelnen soll hierfür im Rahmen des Bachelor-Studiums folgendes vermittelt werden:

- Grundlagenwissen auf allgemeinen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagenwissen im Bereich der Informatik
- Kenntnisse auf den Gebieten Datenbanken und verteilte Systeme
- Kenntnisse über die Erfassung und Bewertung von Unternehmenssituationen unter Einsatz von Methoden und Werkzeugen, z.B. zur Modellierung von Geschäftsprozessen
- Kenntnisse über den Aufbau, die Funktionsprinzipien und die Nutzenpotenziale von Anwendungssystemen
- Kenntnisse im Bereich der konzeptionellen Ausrichtung, Auswahl, Einführung und laufenden Betreuung von Anwendungssystemen
- Kenntnisse im Bereich der Programmierung und des Softwareengineering
- Kenntnisse über Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements
- Kenntnisse zur Entwicklung von IT-Controlling-, Finanzierungs- und Vermarktungskonzepten
- Kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektteams
- Kenntnisse und methodisches Wissen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit

(2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik und Statistik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.

(3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 6 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

(2) Der 2. Studienabschnitt umfasst einen

- Pflichtbereich
- Wahlpflichtbereich
- Wahlbereich
- ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester
- die Bachelorarbeit

(3) Der 2. Studienabschnitt umfasst dabei folgende Prüfungsgebiete:

Unternehmensführung,
Anwendungssysteme,
Multimediale- und Kommunikationssysteme,
Datenbanksysteme,
Informationsmanagement.

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch eine Fachprüfung abgeschlossen.

(4) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtmodule. Die Pflichtmodule

Unternehmensführung,
Anwendungssysteme,
Multimediale- und Kommunikationssysteme,
Datenbanksysteme,
Informationsmanagement

sind den gleichlautenden Prüfungsgebieten zugeordnet.

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden drei Wahlpflichtgebiete, die von ihm aus den Prüfungsgebieten auszuwählen sind und in denen er sein Studium vertieft. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtmodul. Darüber hinaus umfasst ein Wahlpflichtgebiet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fachbereichsrat zu beschließendem Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflichtmodul aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten. Die drei Wahlpflichtgebiete werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(6) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.

(7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Wahl des Vertiefungsgebietes

(1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für drei Wahlpflichtgebiete verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt der Fachbereich.

(2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtmodule vorgestellt werden.

(3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgeschlossenen Wahlpflichtgebietes innerhalb des Studienganges Wirtschaftsinformatik ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen, Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen.

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, welche die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Student wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Der Fachbereich kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studenten belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studenten belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt im Monat nach der Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Schmalkalden, den 04.07.2007

Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. Chantelau

Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Höller

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Der 1. Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der 2. Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten

- 53 CP Pflichtmodule

- 30 CP Wahlpflichtmodule

- 5 CP Wahlmodule

- 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester

- 12 CP Bachelorarbeit

Anlage 2: Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik / Statistik	10 CP	
Mathematische Grundlagen	7 CP	6 SWS
Statistische Grundlagen	3 CP	3 SWS
Modul 2: Wirtschaftsinformatik	5 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung	15 CP	
Prozedurale Programmierung	5 CP	4 SWS
Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP	4 SWS
Objektorientierte Programmierung	5 CP	4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre	15 CP	
BWL I	5 CP	4 SWS
BWL II	5 CP	4 SWS
BWL III	5 CP	4 SWS
Modul 5: Rechnungswesen	8 CP	
Rechnungswesen	8 CP	7 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen	7 CP	
Recht	2 CP	2 SWS
International <u>Economics</u>	3 CP	2 SWS
Englisch	2 CP	2 SWS
Summe	60 CP	50 SWS

Anlage 3: Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete	
Unternehmensführung	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Informationsmanagement	5 CP
Pflichtmodule	
Softwareengineering	5 CP
IT-Sicherheit / Datenschutz	5 CP
Marketing / CRM	5 CP
Unternehmensplanspiel	3 CP
Sozial-/Selbstkompetenzen	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Wahlmodul Schlüsselkompetenzen	5 CP
Wahlpflichtmodule	30 CP
Praxismodul oder Auslandsstudium	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet.

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik / Statistik	10 CP	
Mathematische Grundlagen	4 CP / 3+1 SWS	3 CP / 2+0 SWS
Statistische Grundlagen	3 CP / 2+1 SWS	
Modul 2: Wirtschaftsinformatik	5 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP / 3+1 SWS	
Modul 3: Programmierung	15 CP	
Prozedurale Programmierung	5 CP / 2+2 SWS	
Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP / 2+2 SWS	
Objektorientierte Programmierung		5 CP / 2+2 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre	15 CP	
BWL I	5 CP / 4+0 SWS	
BWL II		5 CP / 3+1 SWS
BWL III		5 CP / 3+1 SWS
Modul 5: Rechnungswesen	8 CP	
Rechnungswesen	3 CP / 2+0 SWS	5 CP / 4+1 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen	7 CP	
Recht		2 CP / 2+0 SWS
International Economics		3 CP / 2+0 SWS
Englisch		2 CP / 0+2 SWS
Summe	30 CP/25 SWS	30 CP/25 SWS

Anlage 5:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet.

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5+ Praxis	6
Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete				
Unternehmensführung	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informationsmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Pflichtmodule				
Softwareengineering	5 CP 3+1 SWS			
IT-Sicherheit/ Datenschutz			5 CP 2+0 SWS 2+0 SWS	
Software-/IT-Marketing/CRM		5 CP 3+1 SWS		
Unternehmensplanspiel			3 CP 0+2 SWS	
Sozial- und Selbstkompetenzen Präsentationstechnik / wiss. Arbeiten Gesellschaftliche Aspekte der Informatik			2 CP 1+1 SWS 3 CP 2+0 SWS	
Projektmanagement				5 CP 4+0 SWS
Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen		5 CP		
Wahlpflichtmodule		20 CP		10 CP
Praxismodul oder Auslandsstudium			20 CP	
Bachelorarbeit				12CP
Gesamtsumme	30CP	30CP	30CP	30CP

Anlage 6: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	UF	AS	DB	MK	IM
Unternehmensführung – Vertiefung I	x				
Unternehmensführung – Vertiefung II	x				
Anwendungssysteme – Vertiefung I		x			
Anwendungssysteme – Vertiefung II		x			
Datenbanksysteme – Vertiefung I			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung II			x		
Multimedia- und Kommunikationssysteme I				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme II				x	
Informationsmanagement Vertiefung I					x
Informationsmanagement Vertiefung II					x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

UF: Unternehmensführung

AS: Anwendungssysteme

DB: Datenbanksysteme

MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme

IM: Informationsmanagement

Anlage 7: Praktikumsordnung

(1) Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen der Wirtschaftsinformatik relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

(2) Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

(3) Betreuung durch die Fachhochschule

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer und einen weiteren Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik, welche das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewerten. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen.

(5) Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziel erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten.
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,

- b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student - soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist - eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden ein Praxisbericht zu erstellen. Ferner muss der Inhalt des Praxisbericht in einem Kolloquium vorgestellt werden. Zur Vorbereitung des Praxisberichtes und des Kolloquiums wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik.